

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen zum Eigenverbrauch

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der EW Höfe AG (nachfolgend «EWH») und dem Kunden (nachfolgend «Vertragspartner»). Als Kunden gelten für diese AVB die Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) und der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV). Die AVB sind integrierter Bestandteil eines zwischen dem Vertragspartner und der EWH für die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Eigenverbrauch abgeschlossenen Vertrags. Entgegenstehende oder von diesen AVB abweichende Bedingungen des Vertragspartners gelten als wegbedungen soweit für anwendbar erklärt. Im Fall eines Widerspruchs zwischen den AVB und den Bestimmungen des Vertrags geht der Vertrag diesen AVB vor.

Die EWH ist berechtigt, die vorliegenden AVB anzupassen, sofern die Interessen des Kunden angemessen gewahrt bleiben. Die angepassten AVB werden mit ihrer Zustellung an den Kunden wirksam, sofern der Vertragspartner nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich Widerspruch gegen sie erhebt. Erhebt der Kunde Widerspruch, entscheiden die Parteien im gemeinsamen Gespräch, ob und in welchem Umfang die bestehenden AVB weitergelten sollen. Vorbehalten bleiben Anpassungen aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen.

1. Gegenstand

Gegenstand der vorliegenden AVB ist die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Eigenverbrauch durch die EWH für den Vertragspartner. Sie bilden insbesondere Grundlage für die Abrechnungslösungen. Nicht Gegenstand der vorliegenden AVB ist die Energielieferung und die Einspeisevergütung für den Vertragspartner. Ebenfalls nicht Gegenstand ist die interne Organisation des Vertragspartners, inkl. interner Kostenverrechnung und Ertragsvergütung der verbrauchten sowie der durch die Energieerzeugungsanlage produzierten Energie.

2. Leistungserbringung der EWH

Die EWH erbringt die im Vertrag vereinbarten Dienstleistungen gegenüber dem Vertragspartner. Sie ist berechtigt, zur Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen Dritte beizuziehen.

3. Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

3.1 Zulässigkeit

Der ZEV ist zulässig, sofern die Produktionsleistung der Energieerzeugungsanlage(n) bei mindestens 10% der Anschlussleistung des Zusammenschlusses liegt. Der Vertragspartner leistet dafür Gewähr, dass diese Voraussetzung erfüllt ist.

3.2 Beteiligung von Mietern und Pächtern

Die im Vertrag bezeichneten Mieter und Pächter dürfen sich bei Einführung des ZEV nicht für die Grundversorgung durch den Netzbetreiber entschieden haben. Der Vertragspartner leistet dafür Gewähr, dass diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Verbrauchsstätten von Mietern und Pächtern, die sich bei Einführung des ZEV für die Grundversorgung entschieden haben, bilden nicht Gegenstand des Dienstleistungsvertrags.

3.3 Technische Voraussetzungen

Als Grundlage für die Erbringung der Dienstleistungen gilt das Vorhandensein einer geeigneten Messinfrastruktur innerhalb des ZEV sowie deren korrekte Anordnung. Die Verantwortung hierfür liegt beim Vertragspartner. Die Erfüllung der technischen Voraussetzungen wird vor Abschluss des Vertrags von der EWH geprüft (Ziff. 8). Sollte der Vertragspartner während der Dauer des Vertrags Änderungen an der Messinfrastruktur vornehmen, so haftet die EWH nicht für allfällige daraus resultierende Schäden, wenn die vereinbarten Dienstleistungen aufgrund ungeeigneter oder mangelhafter Messinfrastruktur nicht bzw. nicht korrekt erbracht werden können.

3.4 Mutationen

Der Vertragspartner hat der EWH Mutationen innerhalb des ZEV, insbesondere ein Wechsel des Vertreters des Zusammenschlusses oder das Ausscheiden von Grundeigentümern und/oder Mietern und Pächtern gemäss Art. 16 Abs. 5 EnV unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats mitzuteilen. Kommt er dieser Mitteilungspflicht nicht nach, so schuldet er der EWH weiterhin das auf die ausscheidende Partei entfallende Entgelt und haftet gegenüber der EWH darüber hinaus für entstehende Schäden.

3.5 Periodische Kontrollen

Der Eigentümer einer elektrischen Installation ist gemäss der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) für die periodische Kontrolle verantwortlich. Der Vertragspartner leistet dafür Gewähr, dass die Rechte und Pflichten in Bezug auf Elektroinstallationen an den im Vertrag bezeichneten Vertreter übertragen werden. Damit ist der Vertreter der ZEV für Kontrollaufforderungen nach NIV zuständig. Die Zustellung erfolgt ausschliesslich an ihn. Es wird die kürzeste bekannte Kontrollperiode angewendet.

4. Inkassovollmacht und - Massnahmen

Schliesst der Vertragspartner mit der EWH den Dienstleistungsvertrag für die Abrechnungslösung über die EWH ab, so erteilt er der EWH die Vollmacht und den Auftrag, die ihm gegenüber dem Zusammenschluss angehörenden Grundeigentümern und den daran beteiligten Mietern und Pächtern zustehenden Forderungen in seinem Namen einzufordern und zum Zweck der Durchsetzung zulässige und angemessene Inkassomassnahmen zu treffen.

Die EWH ist berechtigt, im Rahmen des voraussichtlichen Energiebezugs Teilrechnungen zu stellen. Sie ist auch berechtigt, Sicherstellungen für vergangene und/oder zukünftige Lieferungen zu verlangen (Vorauszahlungen, Depot usw.).

Es liegt in der Verantwortung des Vertragspartners, innerhalb des ZEV sicherzustellen, dass die dem Zusammenschluss angehörenden Grundeigentümer und die daran beteiligten Mieter und Pächter über diese Inkassovollmacht und -Massnahmen in geeigneter Weise informiert worden sind. Weiter stellt der Vertragspartner sicher, dass der EWH für die Umsetzung der Inkassomassnahmen Zutritt zu den jeweiligen Messstellen gewährt wird. Unterlässt er dies, so haftet er gegenüber der EWH für allfällige daraus resultierende Ausfälle.

5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, der EWH für das Erbringen der vereinbarten Dienstleistungen eine Vergütung zu bezahlen, deren Höhe abhängig von der gewählten Abrechnungslösung im jeweiligen Dienstleistungsvertrag festgelegt ist. Die Vergütung sowie weitere aufgeführte Kosten verstehen sich, falls nichts anderes aufgeführt, jeweils exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.1 Beginn der Zahlungspflicht

Die Zahlung hat netto spätestens am 30. Tag nach Rechnungseingang beim Vertragspartner (Tag des Rechnungseingangs nicht mitgezählt) zu erfolgen. Bei Nichtbezahlung innert Frist gerät der Vertragspartner ohne Weiteres in Verzug.

5.2 Zahlungsverzug

Die EWH stellt den gesetzlichen Verzugszins von 5% pro Jahr in Rechnung. Sie ist zudem bei Zahlungsverzug des Vertragspartners nach erfolgter schriftlicher Mahnung an den Vertragspartner berechtigt, sämtliche Leistungen bestehender Vereinbarungen mit dem Vertragspartner vorübergehend und ohne Entschädigungspflicht einzustellen oder nach angemessener Nachfristansetzung vom Vertrag zurückzutreten. Alle Kosten, inkl. Mahngebühren, die der EWH im Zusammenhang mit der Eintreibung der säumigen Guthaben entstehen, gehen zulasten des Vertragspartners.

6. Haftung der EWH

Die EWH haftet für den direkten Schaden, der von ihr in Erfüllung des jeweiligen Dienstleistungsvertrags vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist. Weitere Haftungsansprüche sind hiermit, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen. Die EWH schliesst insbesondere jede Haftung für indirekte Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter sowie für Mangelfolgeschäden oder Schäden infolge von Datenverlusten im Rahmen des gesetzlich Zulässigen aus. Die EWH schliesst zudem jede Haftung für Schäden aufgrund Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten des Vertragspartners aus. Die EWH haftet nicht für unvorhersehbare Ereignisse wie höhere Gewalt, Regierungsmassnahmen und Ausfall von Telekommunikationsverbindungen sowie weitere unvermeidbare Störungen und Vorfälle, die sich ausserhalb ihres Einflussbereichs befinden und für welche die EWH nicht verantwortlich ist.

7. Datenschutz

Die EWH wird im Rahmen der Erfüllung des Dienstleistungsvertrags Verbrauchsdaten des ZEV zum Zweck der Abrechnung bearbeiten. Im Fall EVG mit Dienstleistungsmodell der EW Höfe wird sie auch die Kontaktdaten von den der Gemeinschaft angehörenden Grundeigentümern und daran beteiligten Mietern und Pächtern zwecks Zustellung der Rechnungen und Erfüllung des Inkassomandats verwenden. Darüber hinaus wird die EWH die ihr bekannten Personendaten verwenden, um den Vertragspartner über neue, seinen Bedürfnissen entsprechende Produkte und Dienstleistungen zu informieren.

Die Bearbeitung durch einen Auftragsbearbeiter ausserhalb der EWH würde dem Vertragspartner vorgängig angezeigt. Die Daten werden in der Schweiz oder in Ländern mit adäquatem Schutzniveau gemäss Liste des Bundes bearbeitet (inkl. Cloudlösungen).

Der Vertragspartner erklärt, dass die dem Zusammenschluss angehörenden Grundeigentümer und daran beteiligten Mieter und Pächter mit dieser Datenbearbeitung einverstanden sind. Er bestätigt, ihnen zu diesem Zweck ein Exemplar der vorliegenden AVB ausgehändigt zu haben.

Für Fragen zum Datenschutz und zur Geltendmachung damit verbundener Rechte (Auskunft, Löschung, Berichtigung) können der Vertragspartner und die dem Zusammenschluss angehörenden Grundeigentümer sowie die daran beteiligten Mieter und Pächter sich an den Datenschutzbeauftragten der EWH wenden (info@ewh.ch).

8. Abschluss und Dauer des Vertrags

Nach Unterzeichnung des Dienstleistungsvertrags durch den Vertragspartner wird die EWH das Messkonzept des im Dienstleistungsvertrag aufgeführten Liegenschaftsobjekts in Bezug auf die Eignung zur Erbringung der geplanten Dienstleistungen prüfen. Ohne Gegenbericht durch die EWH innert 10 Arbeitstagen gilt der Vertrag als genehmigt und tritt mit Ablauf dieser Frist in Kraft. Zeigt das Messkonzept Mängel hinsichtlich der Eignung zur Eigenverbrauchsregelung, wird die EWH sich mit dem Vertragspartner in Verbindung setzen und eine Lösung suchen. Der Vertrag tritt erst in Kraft, nachdem die EWH eine dahingehende schriftliche Erklärung abgegeben hat. Mangels anderer Abrede wird der Dienstleistungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und beide Parteien können den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

Der Wechsel von der Abrechnungslösung ZEV auf die EVG mit Dienstleistungsmodell der EW Höfe AG ist mit schriftlicher Anzeige des Vertragspartners unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zur Implementierung jederzeit auf den Beginn eines Kalendermonats möglich.

9. Übertragung auf einen Rechtsnachfolger

Sowohl die EWH als auch der Vertragspartner sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Jede Vertragspartei kann einen Rechtsnachfolger ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen.

10. Schriftform

Für den Vertrag, für dessen Änderungen und für allfällige Nachträge ist die Schriftform Gültigkeitserfordernis.

11. Teilnichtigkeit

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile des Vertrags als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der ursprünglich von den Vertragsparteien angestrebte Zweck so weit als möglich erreicht wird.

12. Aussergewöhnliche Umstände

Sollten aussergewöhnliche Umstände, die von den Parteien bei der Unterzeichnung des Vertrags nicht vorausgesehen werden konnten, die Erfüllung des Vertrags übermässig erschweren und kann die Erfüllung billigerweise nicht mehr zugemutet werden, haben die Parteien die betreffenden Bestimmungen in Treu und Glauben durch solche zu ersetzen, die den ursprünglichen Absichten der Vertragsparteien und dem beabsichtigten Zweck des Vertrags so nahe wie möglich kommen. Als aussergewöhnlich gelten insbesondere nicht vorhersehbare Änderungen des gesetzlichen und regulatorischen Rahmens sowie der Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem ZEV.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Bei sämtlichen Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit einem Rechtsverhältnis zwischen der EW HÖFE AG und dem Kunden entstehen, sind mit Ausnahme der gesetzlichen Zuständigkeit der ECom, ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz der EW HÖFE AG zuständig.